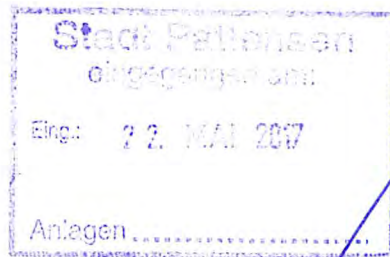


Geschäftsbereich Prävention

GUV Hannover, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

Grundschule Pattensen
Schulleitung
Marienstraße 2
30982 Pattensen



Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: **112002330010012**

Ansprechpartnerin: Frau Lattmann

Telefon: 0511 8707-286

Fax: 0511 8707 34 286

E-Mail: E.Lattmann@GUVH.DE

Datum: 19.05.2017

Besichtigungsbericht Grundschule Pattensen Mitte

Sehr geehrter Herr Feltin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

am **06.04.2017** habe ich aufgrund der §§ 17 und 19 SGB VII eine Besichtigung und Beratung zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchgeführt.

Teilnehmende:

Herr Feltin	(Schulleiter GS Pattensen)
Frau Neuber	(Stellv. Schulleiterin GS Pattensen)
Frau Beck	(Sicherheitsbeauftragte der GS Pattensen)
Herr Köbe	(Hausmeister GS Pattensen)
Frau Biber	(Schulelternratsvorsitzende GS Pattensen)
Herr Reppin	(SG Immobilienmanagement – Stadt Pattensen)
Herr Dr. Schlechter	(Nds. Landesschulbehörde – Fachkraft für Arbeitssicherheit)
Frau Lattmann	(Aufsichtsperson GUV Hannover)

Bei der Besichtigung wurden folgende Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz festgestellt und gemeinsam Möglichkeiten besprochen, wie diese beseitigt werden können:

1. Böden und Treppen

Im gesamte Gebäude gibt es zahlreiche Sturz- und Stolperstellen durch geflickte Schadstellen im Bodenbelag, verlegte und ausgefranzte Teppiche („Musikraum-Aula“) und abgetreten Treppenstufen.

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Stolperstellen werden vermieden, wenn z.B. Fußmatten und Abdeckungen bündig verlegt sind. Als Stolperstellen gelten im Allgemeinen Höhenunterschiede von mehr als 4 mm.

Treppen und Rampen müssen entsprechend der schulischen Nutzung sicher ausgeführt sein und gut erkennbar sein. Dies wird erreicht, wenn z.B. das Steigungsverhältnis mit dem Schrittmaß $2s + a = 59 \text{ cm bis } 65 \text{ cm}$ ($s = \text{Treppensteigung}$, $a = \text{Treppenauftritt}$) eingehalten ist (siehe DIN 18065), wobei die Steigung von Treppen nicht mehr als 17 cm und der Auftritt nicht weniger als 28 cm betragen darf.

Die Böden sind anzugleichen und die betroffenen Treppen sind entsprechend instand zu setzen. Für eine dauerhafte Lösung wäre eine übergreifende Sanierung erstrebenswert. Bei der Verwendung von Einzelunterlagen/Teppichen ist auf den einwandfreien Zustand zu achten und bei Schadstellen frühzeitig auszutauschen.

§§ 5 (2) und § 9 (1) DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



2. Verglasung

Im gesamten Gebäude gibt es Drahtglastüren, die bei Glasbruch zu erheblichen Verletzungen führen können.

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern müssen Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche aus bruchsicheren Werkstoffen bestehen oder ausreichend abgeschirmt sein.

Werkstoffe für Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen gelten z.B. als bruchsicher, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung (z.B. Abstützen aus dem Lauf heraus) keine scharfkantigen oder spitzen Teile herausfallen. Nicht abgeschirmte Verglasungen sind in Sicherheitsglas als Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG) auszuführen. Drahtglas reicht zur Erfüllung des Schutzzieles nicht aus.

Die Türen sind entsprechend zu sichern oder auszutauschen.

§ 7 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



3. Elektrische Betriebsmittel

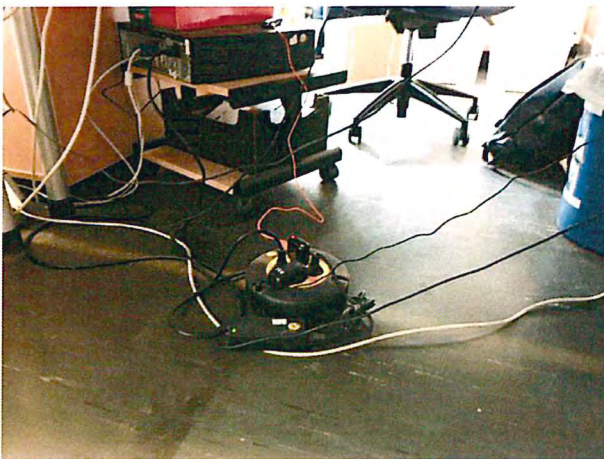
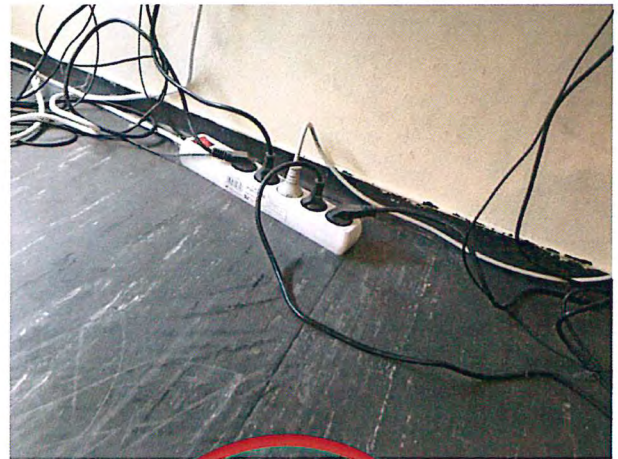
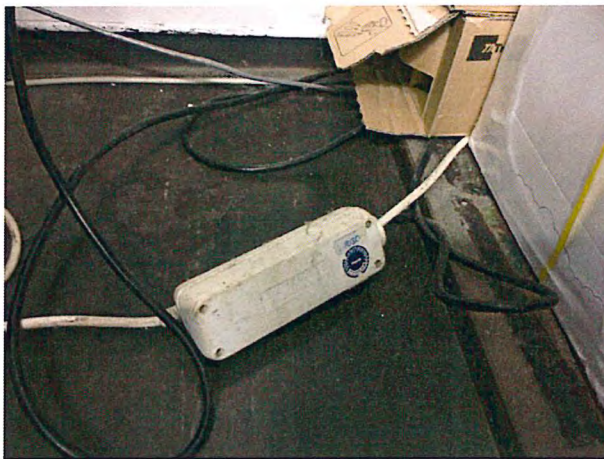
Es war vor Ort nicht abschließend zu klären ob eine regelmäßige und systematische Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel stattfindet. Auf Grund der vorgefunden Anschlüsse muss dies jedoch in Frage gestellt werden. U.a. wurden Mehrfachbelegung und -belastungen von Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen vorgefunden. Leitungen wurden ohne Zugentlastung (Beispiel EDV-Raum) verlegt, im Sekretariat befand sich eine nicht vollständige abgewickelte Kabeltrommel. Dadurch besteht ein erhöhtes Unfall- und Brandpotential in den jeweiligen Bereichen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die DGUV Information 203-049 „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel Praxistipps für Betriebe“ empfiehlt u.a. für Unterrichtsräume eine Prüffrist von 12 Monaten.

Erläuterung: Ortsveränderliche Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie am Versorgungsstromkreis angeschlossen sind.

Die regelmäßige Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ist durchzuführen und zu dokumentieren. Kurzfristig sind alle Elektroverteilungen und –anschlüsse auf eine sichere Installation hin zu überprüfen, insbesondere muss der EDV-Raum mit Kabelkanälen o.ä. ausgestattet werden.

§ 2 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 5 DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“



Sekretariat



EDV-Raum

4. Sekretariat

In der Räumlichkeit sind drei (Bildschirm-)Arbeitsplätze eingerichtet – Sekretariat, Koordinierung Ganztage und Stellv. Schulleiterin. Keiner der vorgefundenen Arbeitsplätze erfüllt die Anforderung an die Arbeitsstättenverordnung: Die Bildschirmarbeitsplätze sind nicht ergonomisch gestaltet, der Fußboden hat Schadstellen, auf Grund fehlender Lagermöglichkeiten stehen u.a. Datenschutztonne und Lehrmaterialien im Arbeitsbereich. Es besteht eine erhöhte Sturz- und Stolpergefahr.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen.

Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Die Grundsätze der Ergonomie sind auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel sowie die für die Informationsverarbeitung durch die Beschäftigten erforderlichen Bildschirmgeräte entsprechend anzuwenden.

Der Fußboden ist instand zu setzen. Die Bildschirmarbeitsplätze sind nach den Grundsätzen der Ergonomie einzurichten, idealerweise inkl. Unterweisung der Beschäftigten. Es ist dringend notwendig zusätzliche Lagerflächen auch unter Beachtung des Daten- und Personenschutzes zur Verfügung zu stellen.

§ 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. §§ 3 Absatz 1, 3a und 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und dem Anhang 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“



5. Unterrichtsräume

5.1 Regale

Die Regale in den Unterrichtsräumen waren zum größten Teil nicht gesichert, dadurch besteht eine erhöhte Unfallgefahr bei falscher Lastverteilung und Umkippen.

Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Die Regale sind zu sichern oder zu entfernen (insbesondere im Bereich der Fenster).

§ 11 (2) DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



5.2 Heizungsventil

Im Unterrichtsraum 15 war das Heizungsventil defekt, dadurch kommt es zu ständigem Feuchtigkeitsaustritt und erhöhter Rutsch- und Sturzgefahr.

Bodenbeläge müssen entsprechend der Eigenart der schulischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt sein und so erhalten werden.

Das Heizungsventil ist zu tauschen.

§ 5 (1) DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



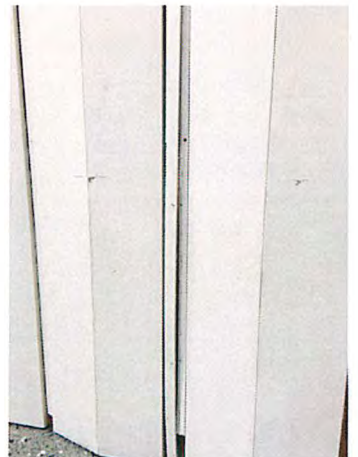
6. Trennwand Musikraum – Aula

Die Trennwand weist erhebliche Schäden auf und lässt sich nur schwer bedienen, dies stellt eine erhöhte Verletzungsgefahr dar.

Oberflächen von Wänden und Stützen sollen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Berühren verhindert werden. Können Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigte Berührungen nicht vermieden werden, muss die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten werden.

Die Trennwand ist instand zu setzen oder gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern.

§ 6 (1) DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



7. Werk- und Maschinenraum

7.1 Brennofen

Im anliegenden Maschinenraum zum Werkraum wird ein Brennofen betrieben, der nicht an einer Entlüftung angeschlossen ist. Am Tag der Besichtigung war der Raum schon sehr aufgeheizt, so dass ein sofortiges Nutzungsverbot ausgesprochen wurde. Auf Grund der Nähe zum Werkraum und der geringe Raumfläche/-volumen besteht eine erhöhte Brandgefahr und Austritt von Gefahrstoffen.

Für Brennöfen, die in Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern stehen, sind geeignete Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft zu treffen. Dies ist erfüllt, wenn z.B. eine Entlüftung ins Freie vorgesehen ist.

Bis auf weiteres ist der Brennofen nicht mehr zu nutzen. Eine Entlüftung ins Freie ist vorzunehmen.

§ 26 (4) DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



7.2 Allgemeiner Hinweis für den Werk- und Maschinenraum

Grundsätzlich sollte die Räumlichkeiten und vorhandenen Lagerflächen unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RISU vom 26.02.2016) gesondert in Augenschein genommen werden. Es waren z. B. Holz- und Staubablagerungen vorzufinden, Prüfnachweise der verwendeten Maschinen waren nicht vorzufinden, Bewegungsflächen waren durch Materialien verstellt, unsichere Materiallagerung im Regal.

8. Außenanlage

Die Ausstattungen und Spielgeräte im Bereich des „Wiesenschulhofes“ weisen offensichtliche Schäden z.B. an der Hütte auf und die als Spielgeräte genutzten Baumstämme (verwittert/gesplittert) auf.

Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet und aufgestellt sein. Das gilt auch für Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen genutzt werden können. Spielplatzgeräte sind sicher gestaltet und aufgestellt, wenn sie den Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 1176-1 bis DIN EN 1176-7 entsprechen.

Die Spielgeräte sind zu prüfen. Die Schäden an der Hütte und an den Spielgeräten sind zu beseitigen.

Die Prüfung der Geräte und die erforderlichen Wartungsarbeiten sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden. Folgende Inspektionen sind stets vorzusehen:

Sichtkontrollen

Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch den Hausmeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt / Gemeinde).

Funktionskontrollen

Die Funktion und Stabilität der Geräte muss alle ein bis drei Monate durch Sachkundige geprüft wer-

den. Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse der Kinderspielgeräte besitzen und mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) vertraut sind.

Jährliche Kontrollen

Die jährliche Kontrolle bzw. Hauptuntersuchung findet vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison durch einen Sachkundigen statt. Empfehlenswert ist, einen Sachkundigen mit den Arbeiten zu beauftragen, der nicht durchgehend die Geräte betreut, beispielsweise bei den erforderlichen Funktionskontrollen. Hierdurch wird eine mögliche Betriebsblindheit vermieden. Die Überprüfung beinhaltet die Feststellung des betriebssicheren Zustandes der gesamten Anlagen, Fundamente und Oberflächen. Die Geräte sind auf Verschleiß und Verrottung von allen Seiten zu kontrollieren.

§ 15 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



9. Sporthalle

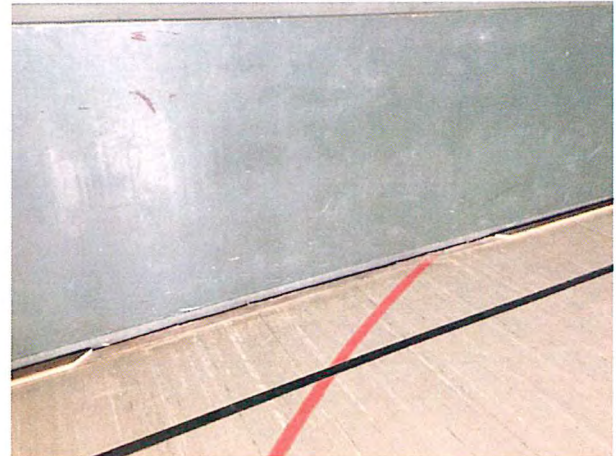
In der Sporthalle waren mehrere Defizite zu verzeichnen die zu einer Unfall- und Gesundheitsgefahr der Nutzer führen können. Im Folgenden einige Beispiele wo hoher Handlungsbedarf besteht.

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet und erhalten werden. Der Stand der Technik für die Planung und Ausführung von Sporthallen ist in DIN 18 032-1 bis DIN 18 032-6, für Sportplätze in DIN 18 035-1 bis DIN 18 035-8 enthalten.

§ 17 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“

9.1 Hallenboden

Die Abdeckungen für die Bodeneinlässe schließt nicht bündig. Fußleisten sind defekt und unterbrochen.



9.2 Wände

Die Wände sind nicht bündig ausgestaltet.



9.3 Ungesicherte Musikanlage

Die Musikanlage ist nicht gegen Anstoß und Herunterfallen gesichert. Eine Sicherung der Elektroleitung fehlt.



9.4 Taue

Ein Tau ist offensichtlich beschädigt und muss der Nutzung entzogen werden.



9.5 Stufen

Einzelstufen sind zu vermeiden.



10. Umkleide

10.1 Treppen

Die Gestaltungsmerkmale der Treppe zu den Umkleiden im 1. OG entsprechen nicht den Vorschriften und stellen eine erhöhte Sturz- und Stolpergefahr dar.

Treppen und Rampen müssen entsprechend der schulischen Nutzung sicher ausgeführt sein.

Dies wird erreicht, wenn z.B. das Steigungsverhältnis mit dem Schrittmass $2s + a = 59 \text{ cm bis } 65 \text{ cm}$ ($s = \text{Treppensteigung}$, $a = \text{Treppenauftritt}$) eingehalten ist (siehe DIN 18 065), wobei die Steigung von Treppen nicht mehr als 17 cm und der Auftritt nicht weniger als 28 cm betragen darf. Die Kanten von Treppenstufen müssen gefast oder leicht abgerundet sein.

Treppenstufen müssen gut erkennbar sein. Dies wird erreicht z.B. durch Markierungen und/oder Beleuchtungen.

Die Treppe ist instand zu setzen.

§ 9 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“

10.2 Türen

Die Türen zum Umkleide- und Duschbereich sind stark beschädigt, es besteht eine erhöhte Unfall- und Verletzungsgefahr.

Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

Die Türen und Beschläge sind instand zu setzen.

§ 10 (3) DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



10.3 Fußboden

Im gesamten Bereich der Umkleiden/Duschen gibt es zahlreiche Sturz- und Stolperstellen durch geflickte Schadstellen im Bodenbelag.

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Als Stolperstellen gelten im Allgemeinen Höhenunterschiede von mehr als 4 mm.

§ 5 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



10.4 Kleiderablage

Die Kleiderablagen in den Umkleieräumen sind nicht ausreichend befestigt, teilweise stehen die Wandbefestigungen hervor, die Kleiderhaken sind nicht abgeschirmt. Es besteht eine erhöhte Verletzungsgefahr.

Kanten, Ecken und Haken von Einrichtungsgegenständen in Aufenthaltsbereichen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden. Verletzungsgefahren werden vermieden, wenn Kanten, Ecken und Haken von festen und beweglichen Einrichtungsgegenständen entweder gerundet (Radius ≥ 2 mm) oder entsprechend gefast sind. Garderobenhaken sind gerundet auszuführen oder abzuschirmen.



Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Die Kleideranlagen sind fest zu montieren, Kleiderhaken abschirmen und alle hervorstehenden Elemente an den Wänden zu entfernen.

§ 11 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“



11. Sanitäranlagen

Die Anzahl der Sanitäranlagen für Schülerinnen und Schüler wie für die Beschäftigten scheinen zu gering ausgelegt worden zu sein, die Ausstattung und hygienische wie Lüftungstechnische Bedingungen scheinen auch nicht ausreichend erfüllt zu werden.

Schultoiletten müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Für Bildungseinrichtungen gelten folgende Planungsrichtwerte:

Für je 15 Schülerinnen und je 20 Schüler ist ein WC und je 40 Schüler ein Urinalbecken vorzusehen. Für je zwei WC sollte ein Handwaschbecken vorhanden sein. Darüber hinaus sollte je WC-Anlage mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.

Schultoiletten sollten sauber und voll funktionsfähig sein, damit Schülerinnen und Schüler diese jederzeit aufsuchen können. Zahlreiche Beispiele haben gezeigt, dass unhygienische, verschmutzte und beschmierte Toiletten und Toilettenräume nicht sein müssen. Durch Selbsthilfeprojekte und/oder organisatorische Maßnahmen (z. B. bezahltes Personal, Klopatschaften einzelner Schulklassen) können Schultoiletten so betrieben werden, dass die Nutzung immer gerne möglich ist.

Die Auswahl geeigneter Einrichtungen (z. B. zahlreiche Spiegelflächen, helles freundliches Mobiliar, Farbgestaltung), die einen wertschätzenden Umgang durch die Schülerinnen und Schüler bewirken, kann zur Reduktion von Betriebskosten führen, da hierdurch Vandalismus reduziert werden kann.

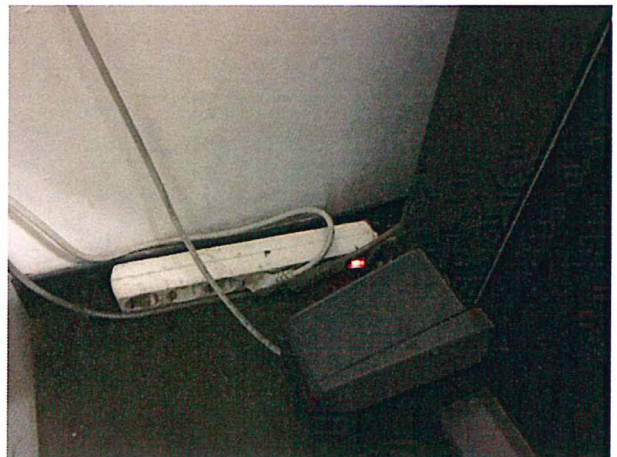
Weitere Planungsgrundlage und Hinweise entnehmen Sie bitte der Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.1 „Sanitärräume“ und der VDI 6000 Blatt „Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“.

Die Sanitäranlagen müssen dringend saniert werden und an die aktuelle Nutzerzahl angepasst werden.

12. Grundreinigung

Am Tag der Besichtigung macht die Schule einen stark verschmutzten Eindruck. Viele Oberflächen, Böden und Einrichtungsgegenstände waren mit Staub, Spinnweben etc. überzogen. Die Vorhänge im Musikraum / Aula waren mit Staub überzogen, was zusätzlich noch zu einer Brandgefährdung führen kann.

Es wird dringend empfohlen sich gemeinsam mit dem Reinigungsdienst über die notwendigen Reinigungszyklen und –aufträge zu verständigen. Es ist wenig wertschätzend und förderlich für Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten unter solchen Rahmenbedingungen am Unterricht teilzunehmen bzw. zu führen.



Es ist dringender Handlungsbedarf gegeben, daher bitte ich alle Beteiligte sich zeitnah über die möglichen Maßnahmen und Strategie zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Ich bitte Sie, mich bis zum

30.06.2017

über den Stand der Durchführung zu informieren.

Die Besichtigung kann nicht alle Bereiche und Arbeitsabläufe erfassen. Überprüfen Sie daher regelmäßig Ihre Betriebsstätte auf Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere auch die nicht aufgesuchten Bereiche.

Sie können die Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und weitergehenden Informationsschriften auch kostenlos in unserem neuen Präventionsportal www.praeventionsportal.de sowie unter <http://publikationen.dguv.de> herunterladen.

Sollten noch offene Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht an die Stadt Pattensen und an Herrn Dr. Schlechter. Bitte reichen Sie Kopien dieses Schreibens an die weiteren Teilnehmer zur Information weiter.

Mit freundlichen Grüßen



(Elke Lattmann)
Aufsichtsperson